

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1122/93 DER KOMMISSION

vom 7. Mai 1993

zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen
zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels
aus Zypern, Israel, Jordanien und Marokko

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates
vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen
für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr
bestimmter Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel,
Jordanien und Marokko⁽¹⁾, geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3551/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5
Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87
werden für ein- (Standard) bzw. mehrblütige (Spray)
Nelken, groß- bzw. kleinblütige Rosen die jeweils zwei
Wochen geltenden gemeinschaftlichen Erzeugerpreise
zweimal jährlich, und zwar vor dem 15. Mai und dem
15. Oktober, festgesetzt. Gemäß Artikel 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 700/88 der Kommission vom 17. März 1988
zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr
bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in
Israel, Jordanien, Zypern und Marokko in die Gemein-
schaft⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3556/88⁽⁴⁾, sind die Rosenpreise unter Zugrunde-
legung des Durchschnitts der Tagespreise zu bestimmen,
die während der vergangenen drei Jahre auf den repräsen-
tativen Erzeugermärkten bei Leitsorten der Qualitätskate-
gorie I festgestellt wurden. Bei Nelken gelten dieselben
Bedingungen für die Standard- und Spraytypen. Bei der
Berechnung des Preisdurchschnitts sind die Notierungen

auszuschließen, die um 40 % und mehr von dem Mittel-
wert abweichen, der auf demselben Markt für die gleichen
Zeiträume der drei abgelaufenen Jahre festgestellt wurde.

Für die bis 7. November 1993 reichenden Zeiträume von
jeweils zwei Wochen sollten die gemeinschaftlichen
Erzeugerpreise anhand der von den Mitgliedstaaten gelie-
fertenen Daten berechnet werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumen-
handels —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87
genannten gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für groß-
bzw. kleinblütige Rosen, ein- (Standard) bzw. mehrblütige
(Spray) Nelken werden für die vom 7. Juni bis
7. November 1993 reichenden Zeiträume von jeweils zwei
Wochen im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Mai 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 8.

ANHANG

Gemeinschaftliche Erzeugerpreise

(in ECU je 100 Stück)

Wochen	Zeitraum	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
23 / 24	7. 6 — 20. 6. 1993	12,16	12,02	22,24	12,51
25 / 26	21. 6 — 4. 7. 1993	12,11	12,77	20,55	10,87
27 / 28	5. 7 — 18. 7. 1993	9,39	11,43	19,10	9,39
29 / 30	19. 7 — 1. 8. 1993	9,32	11,68	16,55	8,75
31 / 32	2. 8 — 15. 8. 1993	8,88	9,71	16,01	7,68
33 / 34	16. 8 — 29. 8. 1993	11,15	9,62	16,51	8,41
35 / 36	30. 8 — 12. 9. 1993	12,12	10,33	17,75	9,09
37 / 38	13. 9 — 26. 9. 1993	13,40	11,90	21,83	10,09
39 / 40	27. 9 — 10. 10. 1993	12,08	11,19	21,11	10,55
41 / 42	11. 10 — 24. 10. 1993	12,06	11,51	25,39	10,78
43 / 44	25. 10 — 7. 11. 1993	19,28	13,24	31,18	14,05